

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See vom 12.09.2019,
Zahl: 640/1/2019, mit welcher Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs für
einen Teilbereich des Gemeindegebietes Steindorf am Ossiacher See verfügt werden

Gemäß §§ 14 und 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl.Nr.
66/1998, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 71/2018 in Verbindung mit den §§ 24, 43, 44, 51,
52 Abs. a) Zif. 13b., 89a und 94d lit. Zif. 4.a) der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO,
BGBl.Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. I Nr. 77/2019, wird verordnet:

§ 1

Halte- & Parkverbot

Auf dem Grundstück 1243/1, KG 72337 Steindorf wird – wie in der Anlagen 1,
zu dieser Verordnung farblich dargestellt – das Halten und Parken von Wohnwägen, Wohn-
mobilen und Wohnanhängern verboten. Die Anlage 1-2 bildet einen integrierenden Bestand-
teil dieser Verordnung.

§ 2

Kennzeichnung

Der Bereich des Halte- und Parkverbot ist durch die Anbringung des Vorschriftszeichens ge-
mäß § 52 lit. a Z13b. STVO 1960 („Halten und Parken Verboten“) in Verbindung mit der Zu-
satztafel („ganzer Platz“ und dem symbolischen Zeichen eines Wohnmobils/ Wohnwa-
gens/Wohnanhängers sowie für die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, ganzjährig) im Sinne
der grafischen Darstellung (Anlage 2 dieser Verordnung) kundzumachen.

§ 3

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der Strafbestimmungen des § 99 der
STVO 1960, in der derzeit geltenden Fassung, geahndet.

§ 4 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung des entsprechenden Straßenverkehrszeichen nach § 2 dieser Verordnung in Kraft.
- 2) Weiters wird die Verordnung durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht.

Der Bürgermeister:

Georg Kavalar



Anlage 1: Übersichtsplan 1:500

Anlage 2: Grafische Darstellung Vorschriftenzeichen

Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen
2. Polizeiinspektion Bodensdorf
3. Amtstafel
4. Bauhof

bhfe.verkehr@ktn.gv.at

pi-k-bodensdorf@polizei.gv.at

Anlage 2

Vorschriftszeichens gemäß § 52 lit. a Z13b. STVO 1960
(„Halten und Parken Verboten“)
Größe 670mm



Zusatztafel i.S.d. § 54 STVO 1960

